



Himmels Schlüs-
sel genant.



der Welt Noth,
wohl bekant.



an mir erscheint
Tausend schon,



Ich bin der



Die meinen Ich
mit Wohlthat fröhen.



will mañ erlangen,
Ehren freis.



dazu bin ich der
rechte weg weis.



eine del Vallam
kraut bin Ich.



vor Teufels biss.



ü. Witterich.



eine Wunder Baum.



Altenlich nimme
war,



dass ich Heil allen
Schaden cur.



vor Dich bin Ich am
Ereß gekerben.



ic habe Dittes Gna-
de erworben.



bring mich alle Hert-
zens Freud: ein.



ic Du trachtes Tag
ic Nacht nach mir.



darun Vergies mein
nicht laich lich.



Je länger ic lieber
habe mich.



ich sein die Gold



Dein Kleinod.



ü. Dein Edelgestein.



Dein Augen Trost ü.
guch.



ic wird händ in der U.



Volgenmuth

Timo Saalmann

Erwerbungen aus Julius Carlebachs Berliner Kunsthandlung „Die Volkskunst“

1932 eröffnete [Julius Carlebach](#) die Antiquitätenhandlung „Die Volkskunst“ im Berliner Stadtteil Tiergarten am Lützowplatz. Erfahrungen auf dem Kunstmarkt hatte er bereits als Volontär im Berliner Auktionshaus Dr. Günther Deneke gesammelt, in das er nach dem Studium der Geschichte und Völkerkunde in Berlin, Hamburg und Wien eingetreten war.¹ Mit dem Germanischen Nationalmuseum stand Carlebach von Oktober 1934 bis Februar 1936 in geschäftlicher Beziehung, das mehrfach Kunstgegenstände von ihm erwarb: zunächst am 29. Oktober 1934 ein Leinwandgemälde, das Christus mit Heilkräutern und heilbringenden christlichen Symbolen darstellt und in der Rechnung als „Tiroler Bauernbild“ bezeichnet wurde ([Gm 1339](#), [Abb. 12](#)), und ein „Bauernschrank aus dem Dorf Altzauche [sic], Spreewald“ ([BA 1333](#), [Abb. 13](#)).² Diese Ankäufe fanden zwar nach Beginn der NS-Herrschaft statt, ihre Erwerbung scheint aber regulär erfolgt und unverdächtig zu sein. Der niedrige Preis von 60 RM für das Gemälde erklärt sich aus dem ungewöhnlichen Thema des Bildes und dessen Verortung im volkskundlich-medizingeschichtlichen Kontext. Es wurden angemessene Preise bezahlt und der Verkäufer konnte über den Erlös frei verfügen. Die Klärung der Fragen, ob der Vorbesitzer während der NS-Zeit aus rassistischen, politischen oder religiösen Gründen verfolgt worden ist, ob die Kaufpreise dem zeitgenössischen Marktwert entsprachen und der Verkäufer frei über das Geld verfügen konnte sowie eine Einschätzung, ob der Verkauf auch ohne die Restriktionen zur Zeit der NS-Herrschaft

- 1 LABO Berlin, I A 41, Az. 150.236, Lebenslauf Julius Carlebach, 24.3.1958 (E 5). – Soweit nicht anders angegeben sind sämtliche Angaben im Folgenden dieser Akte entnommen.
- 2 HA GNM, GNM-Akten K 126, Ankäufe 1934, Carlebach an Zimmermann, 29.10.1934 (Nr. 6529) und Carlebach an Zimmermann, 31.10.1934 (Nr. 6543). Die Zahlung erfolgte per Lastschrift an Julius Carlebach: HA GNM, GNM-Akten K 3141, Rechnung vom 29.10.1934 (Beleg No. 194) und HA GNM, GNM-Akten K 3103, S. 72.

12 Christus mit Heilkräutern und heilbringenden Symbolen, Tirol?, um 1750. Germanisches Nationalmuseum, Inv.Nr. Gm 1339, Foto GNM, Monika Runge

Berlin, den 29. Oktober 1934 ²⁹¹

DIE VOKSKUNST

Beleg No. 194

Rechnung

Herrn
Geheimrat Prof. Dr. Zimmermann
Germanisches Museum
Nürnberg

Laufschrittzettel Bl. 30

Konto Nürnberg
Nr. 471

Buchungsjahr *1934*

an*) *159* Reichsmark *75* *190*

Julius Carlebach
in Berlin W 64

(Für Vermerke des Auftraggebers)

NÜRNBERG
24. 11. 34
I
Sch A

*) Nicht ausfüllen, wenn der Betrag beim Postfachamt bar ausgezahlt werden soll.

RECHNUNG

Bauernschrank aus dem Dorf
Altzäuche, Spreewald
Tiroler Bauernbild

130 Rm.

60 Rm.

Zur Zahlung angewiesen mit
190 Rm. - Rpt. auf Fond
Nürnberg, *12. November 1934*

Sachlich geprüft:
Rechnerisch geprüft: *Miesch, 1934*

Julius Carlebach
Schillstraße 7
Berlin W.62.

Zugangs-Register No. 1934/2788
der Kunst- u. kulturgesch. Sammlungen
Jahr

13 Rechnung für Gm 1339 und BA 1333, Julius Carlebach an Ernst Heinrich Zimmermann, 12.12.1935. HA GNM, GNM-Akten K 3141, Beleg No. 194 [Bl. 37], Scan Archive GNM

stattgefunden hätte, müssen bei einem Verdacht auf NS-verfolgungsbedingten Entzug genau geprüft werden. Für spätere Ankäufe von Carlebach sind diese Kriterien nicht immer zweifelsfrei erfüllt.

Drohendes Berufsverbot

Drei Zeitabschnitte sind bei der Bewertung der Erwerbungen des Germanischen Nationalmuseums bei Carlebach zu berücksichtigen: In der ersten Phase bis Februar 1935 konnte Carlebach nach eigenen Angaben noch uneingeschränkt beruflich tätig sein. In der zweiten Phase von Februar 1935 bis März 1936 sah sich Carlebach der Verfolgung durch die Nationalsozialisten ausgesetzt. Seinem Entschädigungsantrag zufolge begann im „Februar 1935“ die „Beschränkung in der Ausübung der Erwerbstätigkeit“. Die dritte Phase führte im „Frühjahr 1936 durch Berufsverbot“ zur „Verdrängung aus der Erwerbstätigkeit“.³ Gemäß der „Handreichung“ zur Prüfung von NS-verfolgungsbedingten Verlusten wäre spätestens mit dem Inkrafttreten der Rassegesetze am 15. September 1935 von einer Verfolgung auszugehen.⁴ Zusätzlich zu dieser Kollektivverfolgung traf jüdische Kunsthändler zu diesem Zeitpunkt eine Maßnahme der Reichskammer der bildenden Künste (RdbK). Dieser Teilkammer der Reichskulturkammer (RKK), die als Berufsorganisation der deutschen Kulturschaffenden fungierte, mussten sämtliche Kunsthändler angehören, um ihren Geschäften nachgehen zu können. Überhaupt war die Mitgliedschaft in einer der Kammern der RKK notwendig, um im nationalsozialistischen Deutschland als Kulturschaffender tätig zu sein.⁵ Waren Juden zunächst noch aufgenommen worden, wurde ihnen der Zugang zunehmend erschwert und im Laufe des Jahres 1935 ihr Ausschluss gezielt vorangetrieben. Dies steht im Zusammenhang mit Diskussionen innerhalb der nationalsozialistischen Ministerien und Behörden während der Erarbeitung der Rassegesetze zur weiteren Verdrängung von Juden. Joseph Goebbels, als Reichspropagandaminister auch für die berufsständischen Vertretungen im Kultursektor zuständig, folgte dieser Logik und erklärte die Reichskulturkammer am 15. November 1935 in einer Rede für „judenfrei“.⁶

Ende August 1935 hatte die RdbK von jüdischen Kunsthändlern verlangt, ihre Geschäfte innerhalb einer vierwöchigen Frist zu schließen; gleichwohl gab es die

3 Formular E (Schaden im beruflichen Fortkommen) Julius Carlebach, 18.3.1958 (E 1).

4 Der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (Hrsg.): Handreichung zur Umsetzung der „Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände zur Auffindung und zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes, insbesondere aus jüdischem Besitz“ vom Dezember 1999. Februar 2001, überarbeitet im November 2007. 7. Aufl. Bonn, Berlin 2013, URL: https://www.kulturgutverluste.de/Content/08_Downloads/DE/Handreichung.pdf?__blob=publicationFile&v=3 [15.05.2018], S. 29, 94.

5 Allgemein zur Reichskulturkammer siehe Dahm 1986, S. 53–84, bes. S. 55–57. – Steinweis 1996.

6 Friedländer 2000, S. 134–135.

Möglichkeit Ausnahmegenehmigungen oder Fristverlängerungen zu beantragen.⁷ Wie aus den Akten zum Entschädigungsverfahren hervorgeht, verfügte Carlebach über eine solche Ausnahmeerlaubnis. So erklärte seine Frau Josefa Carlebach, dass „bereits im Herbst 1935 [...] jüdischen Antiquitätenhändlern ein Verbot zugegangen [war], weiter Antiquitäten zu verkaufen“. Das Verbot sei „aber für unbestimmte Zeit aufgehoben [worden] und trat, soweit mein Mann in Frage kam, erst ungefähr am 1. April 1936 in Kraft“. Sie erinnere sich des „ungefähren Datums“, weil das „Verbot uns nach unserer Heirat zugestellt wurde“, die am 12. März 1936 stattfand. Das Verbot habe beinhaltet, dass „keine Sachen, die vor 1850 hergestellt waren, an Privatleute verkauft werden durften“. Deshalb habe ihr Mann mit „Gegenständen, die nach 1850 hergestellt und zum Teil Kopien von Antiquitäten waren, zu handeln versucht“ und ebenso die verbliebenen Antiquitäten zu verkaufen.⁸

Über die Erwähnung in der Entschädigungsakte hinaus ließ sich allerdings nicht klären, wann und wie es Carlebach gelang, die Fristverlängerung zu erwirken. Schriftquellen liegen dazu nach jetzigem Kenntnisstand nicht vor. Etablierte jüdische Kunsthändler mit Geschäftsbeziehungen ins Ausland erhielten solche Sondergenehmigungen, weil sich ihre außenhandelsrelevanten Verbindungen volkswirtschaftlich positiv auswirkten. Reichswirtschaftsminister Hjalmar Schacht befürwortete daher Ausnahmen, um auf diesem Weg an dringend für die Rüstung benötigte Devisen zu gelangen.⁹ Es ist anzunehmen, dass auch Carlebach aus diesen Gründen einen Aufschub erhielt.

Erwerbungen des Germanischen Nationalmuseums vor dem Räumungsverkauf

So blieb Carlebachs Geschäft trotz des Ausschlusses jüdischer Kunsthändler aus der RKK im Herbst 1935, der einem Berufsverbot gleichkam, noch bis zum März 1936 geöffnet.¹⁰ Zwischen Februar 1935 und Frühjahr 1936, als Carlebach seinen Geschäftsbetrieb nach eigener Aussage noch aufrechterhalten konnte, erwarb das Germanische Nationalmuseum weiterhin Objekte von ihm. Für diesen Zeitraum finden sich in den Ankaufsakten des Germanischen Nationalmuseums Hinweise auf die Verlegung der Geschäftsräume, die mit der Verfolgung des jüdischen Kunsthändlers an der Jahreswende 1935/36 im Zusammenhang gesehen werden müssen: Am 26. November 1935 teilte Carlebach dem Direktor des Museums Ernst Heinrich Zimmermann mit, er werde seine Geschäftsräume erneut verlegen. Der Laden war zu diesem Zeitpunkt bereits in die Schillstraße 7 in unmittelbarer Nähe des Lützow-

7 Hopp 2012, S. 53–55. – Siehe auch Heuß 1998.

8 Eidesstattliche Versicherung von Josefa Carlebach, Mai 1959 (D 8-D 11), Anhang zum Schreiben Moses & Haas an Entschädigungsamt Berlin, 17.6.1959 (D 7).

9 Heuß 2008, S. 75–81.

10 Lebenslauf Julius Carlebach, 24.3.1958 (E 5).

platzes umgezogen. Carlebachs Geschäft befand sich damit nach wie vor in dem attraktiven Berliner Viertel, das bis in die 1930er Jahre Künstler und Intellektuelle anzog. Auch hatten einige ausländische Botschaften dort ihren Sitz, und andere Kunsthändler hatten sich dort ebenfalls niedergelassen. Der zweite Umzug rückte die Geschäftsräume etwas weiter vom repräsentativen Lützowplatz in eine Nebenstraße ab: „Ab 17. Dezember befindet sich mein Laden Wichmannstrasse 28, im selben Haus wie früher bloß [sic] um die Ecke“.¹¹ Am 12. Dezember 1935 kündigte Carlebach gegenüber Zimmermann dann an, es bestehe sogar „die Möglichkeit, dass mein Geschäft bereits jetzt geschlossen wird“. Der Kunsthändler sandte daraufhin eine Liste mit Objekten, die er dem Museum anbot und zur Ansicht schicken könne. Die dreiseitige Angebotsliste ist überliefert, angekauft hat das Germanische Nationalmuseum von diesen Stücken jedoch keines.¹²

Sämtliche weitere Erwerbungen des Germanischen Nationalmuseums fallen in den Zeitraum vom Spätsommer bis zum Ende des Jahres 1935: Am 14. September 1935 wurden sechs Bleifiguren – ein Reiter, ein Schwan, ein Engel, ein Affe, ein Lamm und ein Hund (HG 9053) – erworben und fünf Zinn-



14 Mangelbretter, Nordfriesland/Wilstermarsch, 1790 und Ende 18. Jh. Nürnberg, Germanisches Nationalmuseum, Inv.Nr. BA 1346, BA 1347, Foto GNM, Monika Runge

11 HA GNM, GNM-Akten K 129, Carlebach an Zimmermann, 26.11.1935 (Nr. 7146).

12 HA GNM, GNM-Akten K 129, Carlebach an Zimmermann, 12.12.1935 (Nr. 7191) sowie Angebotsliste (zu Nr. 7191).



15 Christoffel Pierson (?), *Stilleben mit Jagdwaffen und -gerät, niederländisch, um 1700. Nürnberg, Germanisches Nationalmuseum, Inv.Nr. Gm 1348, Fotoabteilung GNM*

figuren (HG 9054, HG 9055, HG 9056, HG 9057, HG 9058), darunter ein Kaiser mit Zepter und Hermelinmantel des Nürnberger Herstellers Christoph Ammon (1812–1872).¹³ Zum selben Ankauf zählen ein Mörser (ohne Nr.), eine Lederflasche (BA 1345) und vier Mangelbretter aus Nordfriesland (BA 1346, BA 1347, BA 1348, BA 1349, Abb. 14).

Am 18. Dezember 1935 erwarb das Museum ein weiteres Gemälde, ein Jagdstilleben von Christoffel Pierson (?) (Gm 1348, Abb. 15).¹⁴ Am 30. Dezember 1935 kamen noch ein Hirschfänger, auf der Rechnung als „Degen m.[it] Emailgriff“ bezeichnet (W 3053), und am 25. Februar 1936 eine Kugelkette (W 3054) hinzu.¹⁵ Alle diese Erwerbungen wurden per Lastschrift bei Carlebach bezahlt. Auch die Preise waren angemessen. So erzielte das für 700 RM angekaufte Pierson-Gemälde den üblichen Marktwert. Für zwei etwas größere Stilleben desselben Künstlers,

13 HA GNM, GNM-Akte, K 3085, Carlebach an Zimmermann, 15.9.1935 (Beleg Nr. 181) und Lastschriftzettel vom 1.10.1935.

14 HA GNM, GNM-Akten K 129, Carlebach an Zimmermann, 9.12.1935 (Nr. 7127) und Antwort Zimmermann, 10.12.1935 (zu 7127).

15 HA GNM, GNM-Akten K 3085, Rechnung Carlebach, 30.12.1935 (Beleg Nr. 282) mit Lastschriftzettel, 21.1.1936, und Rechnung Carlebach, 24.2.1936 (Beleg 325) mit Lastschriftzettel, 7.3.1936.

die das Germanische Nationalmuseum im Sommer 1932 von dem Frankfurter Kunsthändler Hackenbroch erworben hatte, wurden 1.250 RM gezahlt; sie waren demnach jeweils 75 RM günstiger. Die Preise für die Mangelbretter (je 50 RM), die Zinnfiguren (je 4 RM) und die Bleifiguren (zusammen 40 RM) scheinen ebenfalls angemessen, jedenfalls nicht signifikant niedrig.

Schwierig ist die Einordnung der Preise für die Waffen. Der Hirschfänger für 600 RM dürfte zum Marktpreis erworben worden sein, der Preis scheint sogar recht hoch. Ein im November 1932 von [Gerard van Aaken](#), Berlin, angekaufter Hirschfänger mit Griff aus Meißener Porzellan (W 2967), der zum Vergleich herangezogen werden kann, kostete lediglich 100 RM. Ein einfacher Hirschfänger wurde 1936 für 60 RM in München erworben (W 3060). Ein silbertauschiertes Jagdschwert aus dem Haus Sachsen-Coburg-Gotha kostete 1936 bei [Kahlert und Sohn](#), Berlin, immerhin 400 RM. Die Preisgestaltung für diese jagdgeschichtlichen Gegenstände war breit gefächert, was die Bewertung der Angemessenheit des Preises schwierig macht. Beide Objekte der Waffensammlung wurden jedenfalls nach dem Schreiben Carlebachs vom 12. Dezember 1935 angekauft, mit dem er die mögliche Schließung seiner Kunsthandlung ankündigt hatte, jedoch kurz vor der tatsächlichen Geschäftsaufgabe, die auf Ende März terminiert wird.

Emigration und Wiedergutmachung

Im Dezember 1937 verließ Julius Carlebach Deutschland mit dem Ziel USA.¹⁶ Zunächst reiste er allein nach New York, um die nötigen Vorbereitungen zu treffen, damit er seine Frau nachholen konnte. Nach der Überwindung von Schwierigkeiten mit den Einreisebestimmungen in den USA erhielt Carlebach am 20. Mai 1938 ein Einreisevisum.¹⁷ Polizeilich abgemeldet hatte er sich am 11. Februar 1938.¹⁸ Seine Ehefrau Josefa, geb. Silberstein (1901–2000) blieb vorerst in Berlin und verließ Deutschland im Januar 1939.¹⁹ Carlebach ließ sich in New York nieder, wo er vornehmlich mit Ethnographica handelte und 1964 starb.²⁰

Nach 1945 stellten Julius Carlebach und seine Ehefrau in West-Berlin Anträge auf Wiedergutmachung. In dem Entschädigungsverfahren wurden sie als Opfer nationalsozialistischer Verfolgung anerkannt und mit Vergleichs- und Renten-

16 Lebenslauf Julius Carlebach, 24.3.1958 (E 5).

17 Eidesstattliche Versicherung Julius und Josefa Carlebach, 16.10.1962 (D 23). – Carlebach reiste zunächst mit einem Touristenvisum in die USA ein und beantragte in New York ein Immigrationsvisum, dieses musste er in Kuba ausstellen lassen und reiste dann erneut über Miami/Florida in die USA ein.

18 Frdl. Auskunft Axel Schröder, Landesarchiv Berlin (E-Mail vom 11.11.2015).

19 Entschädigungsantrag Eheleute Carlebach nach BEG, 14.10.1952.

20 Todesanzeige in der New York Times, 14.10.1964 (<http://nyti.ms/1H41hyf>) [29.7.2016].

zahlungen entschädigt.²¹ Die Wiedergutmachungsakten enthalten Angaben zur wirtschaftlichen Lage Carlebachs, da vor allem über „Vermögensverluste/Schaden an Vermögen“ und „Schaden im beruflichen Fortkommen“ verhandelt wurden. Die individuellen Verfolgungsmaßnahmen, die sich auf den Zeitraum zwischen Schließung des Geschäftes und der Emigration beziehen, nehmen dabei großen Raum ein. Mit der tatsächlichen Geschäftsaufgabe Carlebachs im April 1936 begann der dritte und letzte für Carlebachs Verfolgungsschicksal relevante Zeitabschnitt bis zur Emigration im Herbst 1937. Die Entschädigungskammer kam bei ihrer Untersuchung zu dem Schluss, Carlebach sei erst mit dem einschneidenden Ereignis der Ladenschließung verfolgt worden. In diesem Zeitraum hat das Germanische Nationalmuseum jedoch keine Erwerbungen mehr bei Carlebach getätigt. Der Schwerpunkt des Ermittlungsverfahrens lag damit auf dem späteren Zeitabschnitt der eineinhalb Jahre vor der Ausreise und untersuchte Carlebachs Verfolgung aus einer spezifischen Perspektive.

Hier liegt eine Diskrepanz vor bezüglich der Einschätzung eines Vermögensschadens durch NS-Verfolgung durch die Entschädigungskammer zu Beginn der 1960er Jahre und der heutigen Bewertung im Zuge der Provenienzforschung zu NS-verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut. Gleichwohl erlauben die Ausführungen im Antrag auf Entschädigung und die beigefügten eidesstattlichen Versicherungen, die Lebensverhältnisse des Kunsthändlers besser einordnen zu können. Sie besitzen daher auch für die Bewertung der Ankäufe des Germanischen Nationalmuseums Aussagekraft.

Dem Antrag zufolge sei Carlebach „ein besonders erfahrener Fachmann“ gewesen und habe „auch noch in den ersten Jahren der Nazizeit besondere Verbindungen“ zu Museen und Einkaufsstellen von Behörden gehabt. Und gerade deshalb seien „ihm die amtlichen Nazistellen“, wie Carlebachs Anwälte von der New Yorker Kanzlei Moses & Haas formulierten, „besonders aufsässig“ gewesen. „Im März 1936 wurde ihm sein ‚Laden‘ geschlossen. Ihm wurde nicht nur jede weitere Tätigkeit in seinem Geschäft untersagt. Er durfte noch nicht einmal sein Geschäft verkaufen oder ordnungsmässig liquidieren.“ Eine Reihe von „antiken Möbeln und sonstigen Wertgegenständen“, die sich in der Wohnung des Ehepaars befanden, seien „Nazi-Aktionen zum Opfer gefallen“. Hinzu kam, dass die Eheleute Carlebach „getrennt auswandern [mussten]“, wodurch „besonders hohe Kosten“ entstanden seien.²²

21 Es handelt sich hierbei um die durchgängig zitierte Akte LABO Berlin, I A 41, Az. 150.236. – Anträge nach dem Bundesrückerstattungsgesetz wurden nach Auskunft des BADV dagegen nicht gestellt. Frdl. Auskunft Ursula Kube, BADV Berlin, Schreiben vom 15.12.2015.

22 Moses & Haas, New York, an Entschädigungsamt Berlin, Formular D (Schaden an Vermögen), 14.10.1952 (D 2, Anlage zu Formblatt D).

Kunsthändler mit besonderem Gespür

Gestützt wurden die Aussagen der Eheleute Carlebach durch Erklärungen zweier ihnen in Berlin bekannter Kunsthändler. Dr. Konrad Strauss, Antiquitätenhändler mit Geschäften in Berlin und Hamburg und beeidigter Sachverständiger, erklärte, er habe das Ehepaar Carlebach seit 1930 gekannt. Carlebach sei „[k]unstgeschichtlich sehr gebildet“ gewesen; er habe „etwa im Jahre 1932 ein Antiquitätengeschäft in Berlin, Am Lützowplatz 3, später Schillstraße, betrieben“ und „befaßte sich mit dem Ein- und Verkauf von antiken Möbeln“. Durch seine „Facherfahrung“ habe sich das Geschäft „besonders gut“ entwickelt und „Museen und behördliche Einkaufsstellen“ hätten zu seinen Kunden gehört. Besonders habe Carlebach mit dem Auswärtigen Amt in Verbindung gestanden, das über einen „Herrn von Pannwitz [...] antike Möbel für die Einrichtung von Gesandtschaften im Ausland“ bei ihm kaufte.²³ Diese Einschätzung stützt die Vermutung, dass die Kunsthandlung Carlebach von den zuständigen NS-Stellen als volkswirtschaftlich relevant angesehen wurde und daher möglichst lange bestehen sollte. Strauss resümierte: „Ohne die bereits 1936 erfolgte Schließung des Geschäfts und die Verfolgungsmaßnahmen der Nazis hätte [...] Carlebach infolge seiner besonderen Ausbildung und Erfahrung, sowie seiner anerkannten Zuverlässigkeit eine große Zukunft gehabt, nachdem er es verstanden hatte, sein Geschäft in denkbar kürzester Zeit einzuführen und zu Ansehen zu bringen.“²⁴

Von Curt R. Weiss aus Berlin-Dahlem existiert ebenfalls eine eidesstattliche Versicherung, die in Teilen textidentisch mit der Erklärung von Strauss ist und sehr wahrscheinlich auf eine Vorlage zurückgeht. Die Rede ist von den Beziehungen zu Museen und Behörden und der Auflösung des Warenlagers durch Kommission und Versteigerung bei [Rudolph Lepke](#) „zu sehr niedrigen Preisen“. Besonders hervorgehoben werden diese nicht freiwilligen Verkäufe beziehungsweise die Versteigerung. „Durch die Maßnahmen der Nazis ist Herrn Carlebach ein sehr gut gehendes Geschäft mit allen damit in Verbindung stehenden Zukunftserfolgen zu Grunde gerichtet worden.“²⁵

Josefa Carlebach gab ebenfalls eine eidesstattliche Versicherung zu den Verlusten ab, die durch den „Zwang entstanden, das Antiquitätengeschäft von Julius Carlebach aufzulösen“. Als ihm der Handel mit Antiquitäten verboten worden sei, habe er „seine Antiquitäten verschleudern und zu einem kleinen Teil im Stich lassen müssen“.²⁶ Die „Verschleuderung“ bezieht sich auf Verkäufe der Ehefrau vor ihrer Emigration, als sie sich allein in Deutschland aufhielt, sowie eine Auktion in Rudolph Lepkes Kunst-Auctions-Haus in Berlin am 9. und 10. April 1937 mit zahl-

23 Eidesstattliche Versicherung Konrad Strauss, 17.12.1952 (M 15).

24 Eidesstattliche Versicherung Konrad Strauss, 17.12.1952 (M 15).

25 Eidesstattliche Versicherung Curt R. Weiss, 10.1.1953 (M 16).

26 Eidesstattliche Versicherung von Josefa Carlebach, Mai 1959 (D 8-D 11), Anhang zum Schreiben Moses & Haas an Entschädigungsamt Berlin, 17.6.1959 (D 7).

reichen Gegenständen aus dem Besitz Carlebachs. Während über die Privatverkäufe „keinerlei Aufzeichnungen“ mehr existierten, konnten die 48 angebotenen Stücke anhand einer Aufstellung Carlebachs noch identifiziert werden. Zur Versteigerung kamen Möbel, Ölgemälde, Vasen, Inkunabeln, Hinterglasmalerei und weitere Objekte, die in einem annotierten Katalog erfasst sind.²⁷ Ferner wurde der Verlust von Kunstgegenständen geltend gemacht, die bei einer anderen Antiquitätenhandlung „zum Verkauf untergestellt und dort [während des Novemberpogroms 1938] geplündert worden sind“.²⁸

Das Verfahren zum „Schaden im beruflichen Fortkommen“ wurde im Februar 1961 abgeschlossen: Die interne Berechnung des Entschädigungsamtes Berlin erkannte die Verfolgung seit 1. April 1936 an und ging davon aus, Carlebach habe ab dem 1. Januar 1949 wieder ein „nachhaltiges Einkommen erzielt, das ihm eine ausreichende Lebensgrundlage“ bot.²⁹ Der angebotene Vergleich wurde von Carlebachs Rechtsanwalt Heinz H. Eckert am 1. Februar 1961 anerkannt.³⁰

Das Verfahren zum „Schaden an Eigentum und Vermögen“ wurde im Mai 1963 beendet. In diesem Verfahren wurden zum einen die für die Emigration entstandenen Ausgaben abgegolten, etwa die Transportkosten der Gegenstände, die die Eheleute Carlebach nach New York hatten ausführen können. Zum anderen wurde ein sogenannter „Goodwill-Schaden“ konstatiert, ein immaterieller Schaden, der sich durch die erzwungene Geschäftsaufgabe und den damit einhergehenden Verlust des bisherigen Kundenkreises erklärte. Ein besonderes Geschäftsfeld Carlebachs wurde hierbei hervorgehoben. Es sei eine Spezialität der Kunsthandlung gewesen, „auf Wunsch Sammlungen bestimmter Gebrauchsgegenstände“ zusammenzustellen, die „deren Entwicklung vom Beginn ihres Gebrauchs an bis zur Nazizeit zeigten“. Zudem habe das Auswärtige Amt „noch im Jahre 1935 aufgrund einer Ausnahmegenehmigung durch einen Herrn von Pannwitz antike Möbel zum Verkaufspreis von 25.000 RM zur Ausstattung ausländischer Botschaftsgebäude“ erworben.³¹ Diese Hinweise sollten im Verfahren darlegen, wie massiv der Eingriff in Carlebachs unternehmerische Freiheit gewesen war. Unter anderen Umständen, also ohne NS-Herrschaft, hätte Carlebach bei „dem guten Ruf des Geschäftes [...] ohne weiteres ein Mehrfaches“ des tatsächlich erreichten Jahresgewinns erzielen können. Die „Erwerbschancen“ des Geschäftes wären „viel höher gewesen“, wenn Carlebach keiner Verfolgung ausgesetzt gewesen wäre.³²

27 Eidesstattliche Versicherung von Josefa Carlebach, Mai 1959 (D 9), Anlage I. Anhang zum Schreiben Moses & Haas an Entschädigungsamt Berlin, 17.6.1959 (D 7, D 13). – Aukt.Kat. Rudolph Lepke's Kunst-Auctions-Haus 9./10. April 1937.

28 Eidesstattliche Versicherung von Josefa Carlebach, Mai 1959 (D 8-D 11), Anhang zum Schreiben Moses & Haas an Entschädigungsamt Berlin, 17.6.1959 (D 7).

29 Aktenvermerk Entschädigungsamt Berlin, 27.1.1961 (E 14).

30 Verfügung/Vergleich Entschädigungsamt Berlin mit Julius Carlebach, 1.2.1961 (E 15).

31 RA Eckert an Entschädigungsamt Berlin, 7.11.1962 (D 19).

32 RA Eckert an Entschädigungsamt Berlin, 7.11.1962 (D 19).

Wie sind vor diesem Hintergrund die Erwerbungen des Germanischen Nationalmuseums bei Julius Carlebach im Hinblick auf einen möglichen NS-verfolgungsbedingten Entzug zu bewerten? Im Entschädigungsverfahren hatte Carlebach erklärt, seine Geschäftstätigkeit sei seit Februar 1935 eingeschränkt gewesen und er habe trotz einer von der RdbK genehmigten Fristverlängerung die Auflösung seiner Kunsthandlung vorbereiten müssen. Die Entschädigungskammer sah die Verfolgung erst mit Geschäftsschließung im April 1936 gegeben. Sie entschädigte ab diesem Zeitpunkt den Schaden im beruflichen Fortkommen und Verschleuderungsverluste – also ohne Bezug zu den Erwerbungen des Germanischen Nationalmuseums – sowie die Kosten für die Emigration in die USA.

Nach heutiger Auffassung muss jedoch ab dem Machtantritt der Nationalsozialisten eine Kollektivverfolgung angenommen werden. Besondere Aufmerksamkeit gilt dabei Erwerbungen, die nach dem Inkrafttreten der Rassegesetze am 15. September 1935 getätigt wurden.

Für die frühen Erwerbungen, wie das Gemälde mit der Christusdarstellung und der Spreewälder Schrank, am 29. Oktober 1934 ist sicher davon auszugehen, dass angemessene Preise gezahlt wurden und Carlebach frei über die Zahlungen verfügen konnte. Die späteren Erwerbungen ab dem 14. September 1935, wie die oben genannten Metallfiguren, die Mangelbretter, der Mörser und die Lederflasche, sind dagegen kritischer zu sehen. Zwar wurden ebenfalls angemessene Preise bezahlt und die Zahlung erfolgte wohl auch in freie Verfügbarkeit. Spätestens für die Museumskäufe im Dezember 1935, das Jagdstillleben und der Hirschfänger, und schließlich im Februar 1936 die Kugelkette, ist allerdings von einem größeren Verfolgungsdruck aufgrund der drohenden Geschäftsschließung auszugehen, von der Carlebach *expressis verbis* Museumsdirektor Ernst Heinrich Zimmermann berichtet hatte. In dem Schriftwechsel hatte Carlebach mitgeteilt, er werde sein Geschäft unter Umständen schon zum Jahresende 1935 schließen müssen.

Ungeachtet dessen bewegte sich die Bezahlung auch für diese Objekte im Rahmen der anzunehmenden Marktpreise. Ob der Verkauf zu diesem Zeitpunkt und zu dem Preis auch ohne NS-Maßnahmen erfolgt wäre, ist allerdings schwierig zu beurteilen. Zudem zählte Carlebach zu den jüdischen Kunsthändlern, deren außenhandelswirksame Marktstellung ihnen Aufschub bei der Geschäftsaufgabe ermöglichte. Daher gilt es, bei der Bewertung genau abzuwägen, zu welchen Zeitpunkten sie welchen Verfolgungsumständen ausgesetzt waren und wie sich dies auf ihre Geschäftstätigkeit ausgewirkt hat beziehungsweise wie lange sie noch ohne oder mit nur geringer Beeinträchtigung agieren konnten.